



Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Firma
Eurocargo Logistic GmbH & Co.KG
Waterbergstraße 10

28237 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 359

T (04 21) 361 67 24

F (04 21) 361 54 01

E-mail

karl-

heinz.kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
40-11

Bremen, 8. Januar 2004

Genehmigung für den Betrieb einer Abfallumschlagsanlage und eines Abfallzwischenlagers

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 18.07.2003 wird Ihnen hiermit gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück „Südweststraße 19-21, Terminal 1“ in Bremen-Oslebshausen eine Abfallumschlagsanlage und ein Abfallzwischenlager nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu betreiben.


2. Auf dem Grundstück dürfen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden:

2.1 Umschlag


AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form des Umschlags
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Aus Schiff direkt in LKW
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Vom Kraftwerksgelände über Förderband in Schiff

2.2 Zwischenlagerung

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form der Zwischenlagerung
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist	Auf befestigter Fläche im Kalihafen

 Dienstgebäude
Wegesende 23
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Wegesende 23
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 21 36
F (0421) 361 60 13
E-mail office@umwelt.bremen.de

17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt (Klassen Z 0 bis einschl. Z 1.2 der LAGA-Richtlinie 20)	Auf befestigter Fläche im Kalihafen
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Halle

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind besonders überwachungsbedürftig.

3. Für die Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

3.1	Antragsunterlagen vom 18.07.2003	Anlage 1 / 1a
3.2	Plan des Betriebsgeländes mit Kennzeichnungen der Feuerwehr	Anlage 2 / 2a

4. Die Genehmigung wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

4.1 Wasserrechtliche Auflagen:

4.1.1 Die Abfälle dürfen nur auf stoffundurchlässigen Flächen umgeschlagen und zwischengelagert werden. Die Holzhackschnitzel sind durch geeignete Maßnahmen gegen sämtliche Witterungseinflüsse zu schützen. Auslaufende wassergefährdende Stoffe sowie verunreinigtes Niederschlagswasser müssen durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten werden.

4.1.2 Um eine Verschmutzung des Niederschlagswasserabflusses weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

4.1.3 Soweit bei den Bahnausbaustoffen (Gleisschotter) der Kategorie Z 1 bis Z 1.2 der Anteil der Fraktionen kleiner 2 mm (Boden) mehr als 10 % der Gesamtmenge beträgt,

- sind diese Chargen abgedeckt bzw. überdacht zu lagern oder
- ist der Niederschlagsabfluss dieser Flächen über einen Schlammfang zu behandeln.

4.2 Abfallrechtliche Auflagen:

4.2.1 Für die Abfälle ist ein Mengenstromnachweis zu erstellen, aus dem die Abfallanlieferer, die angenommenen Mengen und der weitere Verbleib ersichtlich sind.

4.2.2 Für die Zwischenlagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen gelten die Ziffern 5.3 (Anforderungen an Personal) und 5.4 (Anforderungen an die Dokumentation) der zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) vom 10.4.1990 (GMBI S. 169). Die Einzelheiten sind mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, abzusprechen.

4.2.3 Die Zwischenlagerung von Abfällen ist nur zulässig, wenn für die weitere Entsorgung des Abfalls ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann. Soweit ein Entsorgungsnachweis nicht vorgesehen ist, hat der Nachweis in geeigneter anderer Form zu erfolgen. Art und Umfang der Nachweisführung sind mit der Abfallüberwachung abzusprechen.

4.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

4.3.1 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik entspricht. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen – auch beim Betreiben aller bereits vorhandenen Anlagen, Aggregate, Transportmittel und Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie ggfs. vorhandener Vorbelastungen durch andere Anlagen im Einwirkungsbereich – nicht überschritten werden.

In 3 m Abstand von der Grundstücksgrenze im GI-Gebiet (Industriegebiet) an der Südweststraße
70 dB(A) am Tage und zur Nachtzeit

0,5 m vor geöffneten Fenstern im WA-Gebiet (allgemeines Wohngebiet) an der Stubbener Straße/Togostraße
55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit

0,5 m vor geöffneten Fenstern im Sondergebiet Krankenhaus – Diako – an der Oslebshauer Heerstraße/Togostraße
45 dB(A) am Tage und maximal 35 dB(A) zur Nachtzeit unter strenger Einhaltung der Arbeiten unter dem Gesichtspunkt des Standes der Lärminderungstechnik

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Dabei sind jedoch die ruhebedürftigen Zeitabschnitte von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Bezug auf die Gebietsausweisungen WR (reines Wohngebiet), WA und Sondergebiet Krankenhaus zu beachten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung wird die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26.08.1998 herangezogen.

4.3.2 Der Umschlag und die Lagerung haben so zu erfolgen, dass der Geruchsimmissionswert von 1 GE/m³ (Geruchsschwellenwert) bei den nächst betroffenen Büro- oder ähnlichen Räumen während 92,5 % der Jahresstunden sicher unterschritten wird. Als flächenbezogener Immissionswert (IW) gilt der Wert von 0,075 im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie.

4.3.3 Der Umschlag und die Lagerung hat gemäß TA-Luft 2002 Ziff. 5.2.3 zu erfolgen. Dazu sind u.a. die folgenden Maßnahmen einzuhalten:

- Die Be- und Entladung der Schiffe/LKW ist mit vollständig oder weitgehend geschlossenen Greifern durchzuführen.
- Die Rückführung der Greifer hat in geschlossenem Zustand zu erfolgen.
- Die Schütthöhe ist ständig an das jeweilige Schüttgut anzupassen.
- Der Einsatz von Radladern ist zu minimieren.
- Für eine ständige Befeuchtung des gesamten Grundstücks einschließlich der Verkehrswege, auf dem es zu staubenden Vorgängen kommen kann, sind Wasseranschlüsse zur Berieselung vorzusehen.

4.4 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die für den Umschlag eingesetzten Arbeitnehmer sind regelmäßig zu unterweisen, wobei die evtl. auftretenden Gefährdungen z. B. durch Stäube, Gefahrstoffe oder Ausgasungen besonders zu beachten sind. Außerdem sind die Arbeitnehmer auf die Handhabung und das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen wie z.B. Masken hinzuweisen und sind über das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten.

4.5 Auflagen der Feuerwehr

4.5.1 Zum A-Sauganschluss ist eine Feuerwehrezufahrt entsprechend der Grüneintragung im Grundrissplan (Verbindliche Planunterlage Nr. 3.2) – Mindestzufahrtsbreite 5m, Belastbarkeit 200 KN, zulässiges Gesamtgewicht 200 KN – anzulegen. Auf diese Zufahrt ist mit einem amtlichen Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 210 x 594 mm, mit dem Zusatz „Stadtgemeinde Bremen“ hinzuweisen.

4.5.2 Auf Feuerwehrezufahrten und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen und Lagern sonstiger Gegenstände unzulässig. Entsprechende Hinweisschilder sind gut sichtbar anzubringen.

4.5.3 Auf den in den Plänen mit F 6kg oder F 12kg bezeichneten Stellen ist je ein amtlich anerkannter Feuerlöscher – insgesamt 2 – für die Brandklassen A,B und C gut sicht- und greifbar anzubringen.

4.5.4 Auf alle Brandschutzeinrichtungen ist durch geeignete Beschilderung – Piktogramme – hinzuweisen.

4.5.5 Die auf dem Gelände vorhandenen Unter- und Überflurhydranten müssen jederzeit frei zugänglich sein.

5. Hinweise:

5.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen oder sind wassergefährdende Stoffe bereits in das Gewässer gelangt, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr unter der Tel.-Nr. (0421) 361 5605, der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind.

5.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz entleeren zu lassen.

5.3 Bei einem Anstieg der Umschlagsvorgänge mit besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf mehr als 6 Vorgänge jährlich ist dies von der Genehmigungsinhaberin der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, um Anforderungen an eine dauerhafte Gestaltung des Betriebsgrundstückes mit geeigneter Entwässerung festzulegen.

5.4 Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können.

5.5 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

5.6 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5.7 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Begründung:

6.1 Die Firma Eurocargo Logistic betreibt neben den Tätigkeiten auf anderen Betriebsgrundstücken im Bremer Hafengebiet auch auf dem Grundstück „Südweststraße 19-21“ Kalihafen einen Hafenumschlagbetrieb und ein Lagereigeschäft.

Im Rahmen einer Erweiterung des Angebots sollen nunmehr

- kontaminierte Böden per Schiff angeliefert werden und nach Umschlag auf LKWs der benachbarten Bodenaufbereitungsanlage zugeführt werden,
- Flugasche vom Kraftwerksgelände direkt auf ein Schiff umgeschlagen sowie
- Holzhackschnitzel, Gleisschotter und REA-Gips angenommen und zwischengelagert werden.

Aufgrund dieser Tätigkeiten war ein Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den Ziffern

8.12 Spalte 1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und
8.15 Spalte 1 Umschlagsanlage für Abfälle

der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), durchzuführen.

Unter dem 18.07.2003 wurde daher von der Firma Eurocargo Logistic beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in seiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gestellt. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach den bundes-immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vom 08.05.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 467) zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Vorangegangen war eine Erörterung mit den zu beteiligenden Behörden und dem Antragsteller, in der das Projekt vorgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 25.07.2003 wurden den Fachbehörden und Fachreferaten die Antragsunterlagen zur Kenntnisnahme zugesandt. Ebenfalls beteiligt wurde das Ortsamt West.

Die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 13.09.2003 im Anzeigenblock der Bremer Tageszeitungen AG sowie im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 95 vom 15.09.2003. Die Antragsunterlagen selbst lagen in der Zeit vom 24.09.2003 bis 23.10.2003 beim Ortsamt West und beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen wurden in Form von Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt. Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Die Erörterung der Einwendung fand gemäß der Einladung vom 12.11.2003 am 10.12.2003 statt. Die amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermines erfolgte am 29.11.2003 im Anzeigenblock der Bremer Tageszeitungen AG sowie im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 123 vom 17.11.2003. Bei der Erörterung waren Frau Hartmann und Herr Pust als Vertreter des einwendenden Vereins, der Antragsteller, die zu beteiligenden Behörden und der Lärmgutachter Herr Kiwitz von der Firma „technologie, entwicklungen & dienstleistungen“ zugegen. Von dem Erörterungstermin wurde ein Protokoll gefertigt und den Beteiligten zugesandt.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die §§ 4 und 10 des BImSchG sowie die Bestimmungen der 9. BImSchV. Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

6.2 TA-Abfall

Für Anlagen zur Verwertung und sonstigen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle sind die Vorschriften der 2. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Abfall) umzusetzen. Das gilt grundsätzlich auch für die hier in Rede stehende Anlage, in der u.a. auch kontaminierter Erdaushub umgeschlagen und kontaminierte Holzhackschnitzel von Bahnschwellen und

Gleisschotter zwischengelagert werden. Nach Nr. 2.4 der TA-Abfall kann die zuständige Behörde Abweichungen von der TA-Abfall zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Gemessen am Gesamtvolumen des Betriebsumschlages macht der Umgang mit b.ü. Abfällen nur einen ganz geringen Bruchteil aus. Es wäre demnach unverhältnismäßig, an eine solche Anlage die gleichen Anforderungen zu stellen wie an eine reine Abfallentsorgungsanlage für besonders-überwachungsbedürftige Abfälle. Außerdem ist durch die Forderungen der Fachbehörden und die Auflagen dieses Bescheides davon auszugehen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Von daher wird auf weitergehende Anforderungen der TA-Abfall verzichtet.

6.3 Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann für ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheitsleistung soll verhindern, dass die Kommunen im Falle einer Betriebseinstellung die Kosten für die Entsorgung der verbliebenen Abfälle übernehmen müssen. Auf die Festsetzung einer solchen Sicherheit kann hier verzichtet werden, da die Abfälle lediglich als „Durchgangsposten“ anfallen und damit das Eigentum und die Verantwortlichkeit weiterhin beim Abfallerzeuger bzw. Endentsorger liegen.

6.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben weder eine Abfallumschlagsanlage, ein Abfallzwischenlager noch eine Abfallbehandlungsanlage aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit für dieses Vorhaben nicht vorgesehen.

6.5 Einwendungen

Im Verfahren wurde eine Einwendung durch den Bürgerverein Oslebshausen erhoben. Der Bürgerverein fürchtet, dass durch den Betrieb der Anlage neue Belastungen durch Staub, Geruch und Lärm auf den Stadtteil Oslebshausen zukommen würden und hatte daher eine gutachterliche Beurteilung für die gen. Immissionen gefordert.

Neben dem Bürgerverein hatte auch das Gewerbeaufsichtsamt in seiner Stellungnahme die Durchführung eines Lärmschutzgutachtens gefordert. Dieses wurde von der Firma „technologie, entwicklungen & dienstleistungen“ im Rahmen einer Langzeituntersuchung erstellt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass von der Firma Eurocargo Logistic keine Lärmbelastung ausgeht, die über den zulässigen Grenzen liegt. Umfang und Modalitäten der Untersuchung und das Ergebnis wurde den Einwendern im Rahmen des Erörterungstermines durch den Gutachter vorgestellt.

Nach der Einschätzung des Gewerbeaufsichtsamtes kann davon ausgegangen werden, dass durch

- die geschützte Lage des Grundstücks aufgrund der vorhandenen Bebauung (die Lagerhallen und Gebäude des Kraftwerks sind teilweise mehr als 30 m hoch),
- seine Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (ca. 1000 m),
- die Art der umgeschlagenen bzw. zwischengelagerten Materialien (es handelt sich um Abfälle mit einer relativ hohen Restfeuchte bzw. nicht staubende Schottersteine) sowie
- die geschlossene Bauweise der Förderbänder und Greifer

eine Beeinträchtigung durch Staub und Geruch bei dieser Konstellation ausgeschlossen werden kann. Das gilt auch für den Umschlag kontaminierter Erde und den damit verbundenen Austrag von leichtflüchtigen Mineral-Kohlenwasserstoffen in die Luft. Hier sind insbesondere die Erfahrungen mit der nahe gelegenen Bodenreinigungsanlage der Firma Umweltschutz Nord zu berücksichtigen, deren ständiger Umgang mit kontaminiertem Boden in erheblich größerem Umfang bisher zu keinen Belästigungen der benachbarten Stadtteile geführt hat.

Falls es dennoch wider Erwarten zu Geruchsbeschwerden kommt, ist ein Geruchsgutachten mit Ausbreitungsrechnung zu erstellen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag



Nanninga